

gen Zwecken der Regierung, als die Gerichte mit wechselnden Geschwornen. Die Geschichte aller Zeiten liefert Beispiele, wie ständige Richtercollegien unlautern Absichten der Regierung müthig entgegentraten, und andererseits Gewalthaber Geschwornengerichte benutzten, sich von ihren Gegnern zu befreien, oder Despoten, der Geschwornengerichte ungeachtet, dem Volke seine Freiheiten und Rechte entzogen und es unterdrückten. Für Staaten, in welchen die Freiheiten und Rechte des Volks durch eine Verfassung gesetzlich bestimmt sind, in denen eine ständische Repräsentation besteht, kann es eines solchen angeblichen Schutzmittels am allerwenigsten bedürfen. Hier liegt die Garantie jener Freiheiten in der politischen Verfassung. Hier ist durch diese selbst das Mittel gegeben, wie ein etwaiger Kampf zwischen Volk und Regierung ausgefochten werden kann, ein Mittel, was jenes überflüssig macht, eine Garantie, die, wenn sie nicht für genügend geachtet werden wollte, auch alle übrigen als unwirksam erscheinen lassen müßte.

2.

Abgesehen von diesem politischen Grund empfiehlt man die Geschwornengerichte auch noch aus Interesse für den Zweck der Strafrechtspflege selbst. Die Vertheidiger derselben behaupten, um die Thatfrage zu entscheiden, um zu bemessen, ob Jemand das angeschuldigte Verbrechen begangen habe, bedürfe es nur gesunden Menschenverstandes, nicht eines rechtsgelehrten Wissens*); es sei daher gar nicht nothwendig, daß diese Frage durch gelehrte, ständige Richter beurtheilt und entschieden werde, vielmehr wären practische Männer, aus dem Volk entnommen, hierzu viel geeigneter, weil diese dem Angeklagten näher stünden, von seiner ganzen Handlungsweise, seinem Ruf, von dem der Zeugen eine genauere Kenntniß hätten, weil sie die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens genauer und richtiger zu würdigen im Stande wären, als die gelehrten Richter, welche, durch Bildung, Wissenschaft und Beruf dem practischen Leben entzogen, in ihrem Blick umdunkelt würden; weil ferner die im Volk lebenden Männer am sichersten zu beurtheilen wüßten, was Sitte und Meinung des Volks für Verbrechen erkläre, und daher vermeiden würden, daß Handlungen zur Bestrafung kommen, welche das Volk nicht für Verbrechen halte.

Die Irrigkeit dieser Voraussetzungen und Behauptungen wird in Folgendem mit wenig Worten darzuthun sein.

Zuvörderst haben die Geschwornen nicht bloß darüber zu entscheiden: ob eine Handlung als erwiesen zu betrachten sei, sondern auch: ob und welches Verbrechen sie in sich begreife, und es ist daher die Frage, welche sie zu entscheiden haben, nicht bloß eine reine Thatfrage, sondern, insofern sie zugleich den Begriff des Verbrechens umfaßt, zugleich eine Rechtsfrage. Wer aber den Umfang des Criminalgesetzbuchs übersieht, wer ermißt, wie schwierig es oft ist, den Begriff des Verbrechens zu bestimmen, wie nahe viele Verbrechen in ihrem Begriff einander verwandt sind, wie zweifelhaft es sein kann, unter welchen Artikel des Strafgesetzbuchs eine als Verbrechen erkannte Handlung zu subsumiren sei, der wird sich überzeugen, daß zu Entscheidung solcher Fragen nicht bloß ein practischer Verstand, daß hierzu wirkliche Rechtskenntniß gehört**). Aber auch zu Entscheidung

*) Gehen doch Einige sogar soweit, daß sie den Satz aufstellen, das Erkenntniß beruhe auf Sinneseindrücken, und diese empfangen der roheste Wilde ebenso gut als der größte Gelehrte. Gutachten der preussischen Immediat-Justiz-Commission, Seite 66.

***) In England dürfen die Geschwornen allerdings, wenn ihnen hierüber Zweifel begehren, sich in einem Specialverdict auf die reine Thatfrage beschränken und die Rechtsfrage dem Richter überlassen. Die peinliche Rechtspflege in England nach Grottu von Hornthal. Weimar 1821. Seite 172.

der reinen Thatfrage werden die Geschwornen weniger geeignet sein. Nach Endigung der Beweisaufnahme muß der Richter, will er sich eine gründliche und gewissenhafte Ueberzeugung verschaffen, Alles, was ihm in einer vielleicht mehrtägigen Verhandlung vorgestellt worden ist, in seinem Innern wieder vorführen und sammeln, die Glaubwürdigkeit der Beweismittel prüfen, das Eine mit dem Andern vergleichen, inwiefern die eine Thatfache durch eine andere wieder aufgehoben oder geschwächt werde, gegen einander abwägen, hiernach allenthalben, ob vollständiger Beweis der Schuld vorliege, beurtheilen, oft hierbei zugleich die sehr schwierigen Fragen, z. B. ob Vorsatz den Verbrecher geleitet, oder bloße Fahrlässigkeit die Rechtsverletzung herbeigeführt, ob er mit Vorbedacht und ruhiger Ueberlegung, oder in aufwallender Leidenschaft gehandelt, ob er die That mit ihren Folgen richtig erkannt habe, erwägen. Zu einer richtigen Beurtheilung alles dessen gehört mehr als practischer Blick und Rechtsgefühl; es gehört dazu ein ausgebildeter Rechtsinn, ausgebildet durch besonders hierauf berechnete Erziehung, Wissenschaft und Übung, Eigenschaften, welche gewiß den practischen Blick nicht trüben, sondern nur verschärfen und erhöhen. Die Meinung, die sich früherhin in dieser Hinsicht hier und da gegen die Befähigung gelehrter Richter gebildet hatte, und auch in Frankreich (nächst der Idee der Volkssouveränität und nächst der Eifersucht auf die Parlamente, welche, sich selbst ergänzend, ebenso den Rechten des Volks, wie der Regierung entgegengetreten waren und sich eine gewisse Souveränität angemast hatten) hauptsächlich mit zu Einführung der Geschwornengerichte beitrug*), hatte lediglich darin ihren Grund, daß die Ueberzeugung der Richter durch bestimmte Beweisregeln gesetzlich gebunden war und sie nach diesen Vorschriften oft eine Verurtheilung aussprechen mußten, wo das Volk keine Schuld zu erkennen vermochte, oder freizusprechen, wo die historische Ermittlung der Schuld evident vorlag.

Daß die Richter den Angeklagten, seinen Ruf, seine Handlungsweise kennen sollen, diese Ansicht lag allerdings den Schöffenengerichten der ältesten germanischen Verfassung, wie der Anklagejury der Engländer zum Grunde. Daher mußten die Mitglieder aus der Gemeinde genommen werden, daher waren sie aber auch nicht sowohl bestimmt, um über einen vor ihnen geführten Beweis zu urtheilen, über „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ zu entscheiden, sondern die Schuld des Verbrechers zu bezeugen**). Bei den größern Bezirken für die Geschwornengerichte, bei der Vermehrung der Bevölkerung, bei der großen Abstufung in der Cultur und den Lebensverhältnissen ist, daß die Geschwornen die Angeschuldigten oder Zeugen kennen, oder auch nur mit der Lebensweise in den Classen der Gesellschaft, von welchen die meisten Verbrechen verübt werden, vertraut sein sollten, weder anzunehmen, noch irgend in einem Staat, wo sie bestehen, vorgeschrieben.

Der letzte für die Geschwornengerichte angeführte Grund würde offenbar nicht ein Vorzug, sondern ein großes Gebrechen für die Strafrechtspflege sein. Die Gerichte sollen Recht sprechen, das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten, mithin für strafbar erkennen, was das Gesetz für Verbrechen erklärt und als solches verpönt, nicht was nach der wechselnden Ansicht ihrer selbst oder des Volks gerade dafür gehalten wird. Ist das Gesetz mit der Volkssitte im Widerspruch, so ist es der Beruf der gesetzgebenden,

*) Protokolle des Staatsraths über die Berathung des Code d'instruction crim. bei Locré, la Legislation de la France, Tom. 24. und 28.

***) Bieners Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, Leipzig 1827. Auf dieser Ansicht beruht ohne Zweifel auch noch die Bestimmung in England, daß die Jury über das Verdict einstimmig sein muß.